

Beschluss PBU 27.01.2026

1. Für den im geänderten Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 17.12.2025 (Anlage 1) dargestellten Geltungsbereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 549 „Ortsmitte Ailingen“ einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften (ÖBV) auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Weitere Grundlage ist der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) vom 15.10.2025. Das positive Ergebnis der aufgrund der vorgesehenen Grundfläche von über 20.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 5) wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vonnöten. Der Bebauungsplan kann demnach gemäß § 13a BauGB als Plan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Nicht-Durchführung der Umweltprüfung einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch öffentliche Bekanntmachung, Einstellen auf der Website der Stadt Friedrichshafen für die Dauer von drei Wochen und zusätzlich durch Auslegung im Amt für Stadtplanung und Umwelt im Verwaltungsgebäude Riedleparkstraße 1 durchgeführt.
3. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten (insbesondere zur Vorprüfung des Einzelfalls § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Einstimmige Beschlussempfehlung.